

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **35 (1928)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14, Telephon Limmat 85.75

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“, Telephon Hottingen 68.00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 1, Mühlegasse 9 entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Inhalt: Internationale Seidenvereinigung. — Die europäische Seidenwirtschaft. — Krisenstimmung in Italiens Kunstseidenexport. — Aus der Entwicklungsgeschichte der Aktiengesellschaft vorm. Baumann älter & Co., Zürich. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten 10 Monaten 1928. — Bezeichnung von Kunstseide. — Schmuggel von Seidenwaren. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Oktober 1928. — Schweiz. Aus der Textilmaschinenindustrie. — Deutschland. Eine neue zürcherische Seidenstoffweberei in Württemberg. — Aussperrung in der Textilindustrie. — England. Geschäftsjubiläum. — Frankreich. Neue Kunstseidefabrik „Soie Charentaise“. — Ableben eines bekannten französischen Kunstseideindustriellen. — Italien. Neue Kunstseidenfabrik. — Ungarn. Die Statistik der Textilindustrie im Jahre 1927. — Bulgarien. Errichtung einer Seidenfabrik. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungs-Anstalten Basel u. Zürich vom Oktober 1928. — Rumänien. Gründung einer Kunstseidenfabrik. — Griechenland. Ausbau der Kunstseiden-Industrie. — U. S. A. Eine Rekordleistung. — Vergrößerung der Anlagen der „American Bemberg Corporation“. — Neue Kunstseide-Holdinggesellschaft. — Rohstoffe. — Ein neuer Webstuhl - Der Rundstuhl System Jabouley. — Einiges über Automaten-Webstühle. — Rollenlagerspindeln. — Die Organisation des Fabrikbüros einer Weberei. — Pariser Brief. — Marktberichte. — Messe- und Ausstellungswesen. — Fachschulen. — Firmennachrichten. — Literatur. — Patentberichte. — Vereinsnachrichten. — Stellenvermittlungsdienst.

Internationale Seidenvereinigung.

Die zweite Delegierten-Versammlung dieses Jahres der Internationalen Seiden-Vereinigung hat am 25./26. Oktober in Paris getagt. Frankreich, Italien, Deutschland, die Schweiz, Großbritannien, die Tschechoslowakei und Spanien hatten Vertreter entsandt. Herr R. Stehli-Zweifel amtierte als Leiter der aus elf Mitgliedern bestehenden schweizerischen Gruppe, die Vertreter des Rohseiden-Importhandels, der Seidenzwirner, der Schappeindustrie, der Stoff- und Bandweberei und der Seidenhilfsindustrie zählte. Die Sitzung wurde, wie gewohnt, von Herrn E. Fougère, dem Präsidenten der Internationalen Seiden-Vereinigung geleitet. Als wichtigste Verhandlungsgegenstände sind folgende zu nennen:

Untersuchungsmethoden für die Windbarkeit der Grègen, Haspelumfang und Aufmachung der Stränge. Der Aussprache lag ein Bericht des Herrn A. Bèrenger, Vorsitzenden des Verbandes der französischen Seidenzwirner zu Grunde, und es hatten überdies die Direktoren der Seidentrocknungs-Anstalten in ihrer Jahreskonferenz in Reims die Angelegenheit einer eingehenden Prüfung unterzogen. So wurde die Versammlung instand gesetzt, Beschlüsse zu fassen und bestimmte Wünsche zu äußern. Zunächst wurde festgestellt, daß nur die öffentlichen Seidentrocknungs-Anstalten befugt seien, offizielle Untersuchungen für die Beurteilung der Seiden vorzunehmen. Die Anstalten wurden ersucht, eine internationale Verständigung herbeizuführen, zum Zwecke der Vornahme der offiziellen Prüfungen nach einheitlichen Methoden. Was die Proben anbetrifft, so sollen sie mit 10 Flotten innerhalb einer Stunde (mit 10 Minuten Vorlaufzeit) durchgeführt werden. Die zu untersuchenden Stränge werden normalerweise von oben, von unten und aus der Mitte abgehaspelt, auf Wunsch des Käufers auch nur von oben und von unten. Die Versuchsstränge sollen unter Feuchtigkeitsverhältnissen behandelt werden, die nach Möglichkeit in allen Seidentrocknungs-Anstalten die gleichen sind. Die Ablaufgeschwindigkeit muß in den Seidentrocknungs-Bulletins angegeben werden. Die Umrechnungs-Tabellen für Haspelangaben sollen einheitlich aufgestellt werden, gemäß einem von den Seidenverbänden von Mailand und Lyon einzureichenden Vorschlag. Die Versammlung äußerte ferner den Wunsch, daß bis auf weiteres für die zum Weben bestimmte Seide die Ablaufgeschwindigkeit von 100 m in der Minute und für die übrigen Seiden eine solche von 50 m betragen möchte. Die Seidenverbände sollen sich über die Vereinheitlichung des Haspelumfanges verständigen, unter Zugrundelegung eines Standard-Haspeldurchmessers von 47/48 cm und eines Umfanges von 148/150 cm. Die Schwierigkeiten, die heute noch der

Anwendung der direkten Grant-Haspelung in vielen Spinnereien entgegenstehen, werden anerkannt, doch soll diese Aufmachung allgemein angestrebt werden. Die Seidentrocknungs-Anstalten werden ersucht, sich für die Prüfung über die Regelmäßigkeit und Reinheit der Seidenfäden nach Möglichkeit einheitlicher Apparate zu bedienen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Seriplane genannt, dessen Verwendung sich in Europa immer mehr verallgemeinert.

Vereinheitlichung der Usanzen für Grègen und gezwirnte Seiden. Nachdem es der Internationalen Vereinigung gelungen ist, für den Verkehr in Kreppgarnen und stark gezwirnten Seiden Usanzen aufzustellen, soll nun der Versuch gemacht werden, die auf den Plätzen Zürich, Mailand und Lyon bestehenden und zum Teil voneinander stark abweichenden Usanzen für die übrigen Seiden und Ouvrées zu vereinheitlichen. Die französischen, italienischen, schweizerischen und deutschen Seidenverbände sind ersucht worden, je einen Fabrikanten und Seidenhändler (oder Zwirner) zu bezeichnen, die zusammen einen Entwurf ausarbeiten sollen. Die Vorarbeiten sind je einem Seidenhändler aus Lyon, Mailand und Zürich übertragen worden, wobei es sich in erster Linie um eine vergleichende Zusammenstellung der erwähnten Usanzen der drei großen Seidenplätze handelt. Der nächsten Delegierten-Konferenz, die im Frühjahr 1929 voraussichtlich in Barcelona zusammentreten wird, soll womöglich ein fertiger Entwurf unterbreitet werden, und es wäre alsdann Aufgabe des dritten Seidenkongresses, der im September nächsten Jahres in Zürich stattfindend wird, die neuen Usanzen gutzuheißen.

Erschwerung stückgefärbter Gewebe. Die Frage, die schon die letzte Delegierten-Konferenz beschäftigt hatte, konnte auch diesmal noch nicht zu einem Abschluß gebracht werden. Es handelt sich darum, dem Käufer von stückgefärbter Ware die Gewähr zu bieten, daß diese innerhalb der Höchstgrenzen erschwert sei, die von dem internationalen Verband der Seidenfärbereien als zulässig bezeichnet werden. Zu diesem Zwecke hätte der Fabrikant auf den Fakturen und Lieferungsscheinen eine entsprechende Erklärung anzubringen. Auf diese Weise würde auch den für den Verkauf von Geweben aus natürlicher Seide schädlichen Bestrebungen nach einer Steigerung der Erschwerung ein Riegel vorgeschoben. Die Schwierigkeit bei der Ausführung dieses Planes, der insbesondere von der schweizerischen Delegation vertreten wird, liegt in erster Linie in der Kontrolle, die von seiten der Färbereiverbände zurzeit noch nicht genügend ausgebaut ist und ferner in dem Vorhandensein von Fabrikanten, die eigene Färbereien besitzen und sich den Vorschriften und Kontroll-